

Allgemeine Geschäftsbedingungen des LG für den Abschluss von Leasingverträgen gültig ab Jänner 2008

In der Folge werden die Begriffe Leasing-Geber mit „LG“, Leasing-Nehmer mit „LN“ und Leasingobjekt mit „LO“ abgekürzt.

1. Antragsbindung

Der Antragsteller ist an diesen Antrag 30 Tage ab Einlangen des Antrages beim LG gebunden.

2. Bonitätsprüfung und Datenschutz

2.1. Der LN räumt dem LG das Recht ein, vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer, zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Einsicht in seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu nehmen und stellt dem LG die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

2.2. Der LN ist über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Konsumentenschutzgesetzes informiert.

Der LN ermächtigt den LG in diesem Zusammenhang

- nach Ermessen des LG auch bereits vor Inkraftsetzung des Leasingvertrages, Auskünfte über sich bzw. seine Vermögensverhältnisse bzw. über seine Firma (deren Gesellschafter), seinen Verein oder sein Unternehmen bei Dritten einzuholen;
- nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditenschutzverband von 1870 eingerichtet sind, zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte des LG im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Leasinggesellschaften, Kreditinstitute und andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen. Der LN erklärt sich auch damit einverstanden, dass den LN oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die dem LG im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem LN bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig und zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an (potentielle) Konsortial-/ Risikopartner des LG zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäftes und an Refinanzierungsgeber des LG sowie an mit der Abwicklung betraute Unternehmungen weitergegeben werden;
- Daten mit Hilfe der eigenen bzw. fremden automatisierten Datenverarbeitungsanlage erfassen, ermitteln, verarbeiten, speichern, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die gesamte derzeitige oder zukünftige Geschäftsverbindung und bezieht sich auf sämtliche bestehende und in Zukunft noch abzuschließende Leasingverträge. Diese Ermächtigung gilt bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs an den LG.

3. Leasing-Entgelt, Leasing-Entgelt-Änderungen und Zahlungsabwicklungen

3.1. Das Leasing-Entgelt ist Entgelt für vereinbarte betriebsgewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf gesonderter Vereinbarung, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug (ausgenommen kurzfristiges Abschleppen), zu Fahrschul- oder Sportzwecken sowie zur gewerblichen Personenbeförderung.

3.2. Das monatliche Leasing-Entgelt (einschließlich der bei Vertragsabschluss fälligen Vertragsgebühr) laut Punkt „Konditionen“ des Antrages erhöht oder vermindert sich in dem Ausmaß

- einer Änderung der Anschaffungskosten
- einer Änderung, Neueinführung oder Streichung öffentlicher Abgaben bzw. Steuern auf den Leasingvertrag bzw. das LO bzw. Änderung oder Entstehung sonstiger Nebenkosten

3.3. Das monatliche Leasing-Entgelt, einschließlich aller Nebengebühren, ist abzugsfrei jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus ausschließlich an die vom LG angegebene Zahlstelle zu leisten. Erstmals ist das monatliche Leasing-Entgelt am 1. des auf die Übernahme des LO durch den LN folgenden Kalendermonats (Beginn der vereinbarten Laufzeit) fällig. Für den Zeitraum zwischen der Übernahme (Datum laut Übernahmebestätigung bzw. Lieferdatum) des LO bis zum Beginn der vereinbarten Laufzeit wird ein anteiliges Nutzungsentgelt berechnet.

3.4. Neben dem Leasing-Entgelt, dem anteiligen Leasingentgelt, der Bearbeitungsgebühr, einer allfälligen Vorauszahlung, einem allfälligen Depot und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der LN auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem LG im Zusammenhang mit der Abwicklung des Leasingvertrages durch die Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des LN, durch Mahnung, Inkasso und sonstige außergerichtliche oder gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung, Reinigung und Verwertung des LO entstanden sind und alle Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des LO zu tragen.

3.5. Soweit der Kaufpreis vor Übernahme des LO durch den LN zu bezahlen ist, werden dem LN zusätzlich zum vereinbarten Leasing-Entgelt gesondert entsprechende Zwischenfinanzierungskosten auf Basis der vereinbarten Vertragszinsen verrechnet.

3.6. Der LN stimmt dem Bankeinzugsverfahren über die gesamte Vertragsdauer zu und verpflichtet sich zur Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen. Verweigert der LN die Unterfertigung eines Bankeinzugsauftrages oder wird dieser von der Bank des LN nicht angenommen oder widerrufen, wird der Mehraufwand des LG durch eine Erhöhung des monatlichen Leasing-Entgeltes um EUR 4,- zuzüglich 20 % USt. abgegolten.

3.7. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet, dann zur Abdeckung der Einbringungskosten, Verzugszinsen und Mahnspesen und schließlich für ausstehende Leasing-Entgelte verwendet. Eine dem entgegenstehende Widmung der Zahlungen durch den LN ist nicht zulässig.

4. Eigenmittel

Die vom LN eingebrachten Eigenmittel (Leasing-Vorauszahlung, Depotzahlung) sind während der Vertragsdauer unverzinst. Allfällige Leasing-Entgeltvorauszahlungen oder Depotzahlungen sind bei Übernahme des LO zur Zahlung fällig. Eine vom LN geleistete Depotzahlung dient zur Sicherstellung sämtlicher Verpflichtungen des LN aus diesem Vertrag. Sie ist seitens des LN nicht aufrechenbar und wird nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des LN aus dem Leasingvertrag rückerstattet.

5. Anpassung der Leasingrate

Der Kalkulation des Leasing-Entgeltes liegen die Gesamtinvestitionskosten und deren Teilamortisation sowie eine entsprechende Verzinsung zu Grunde. Der Zinsanteil der Leasing-Raten wird quartalsweise jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. angepasst, wobei eine Bindung an den EURIBOR 3 Monate gem. Tab. 3.1.0 des Statistischen Monatsheftes der Österr. Nationalbank erfolgt. Der der Rate zugrundeliegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag wie sich der, dem Anpassungszeitpunkt vorangehende Tageswert vom 20. des jeweiligen Vormonats (11.Uhr), kfm. gerundet auf zwei Nachkommastellen, lt. Tab.3.1.0. des Stat. Monatsheftes der ÖNB gegenüber der vereinbarten Basis geändert hat. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der Wert des dem 20. unmittelbar vorangegangenen Bankwerktages. Als Ausgangsbasis dient hier, sofern nicht anders vereinbart, der Wert vom 20. des der Antragstellung vorangegangenen Kalendermonats. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der Wert des dem 20. unmittelbar vorangegangenen Bankwerktages.

6. Übernahme des LO, Gewährleistung, Gefahrentragung

6.1. Der LN ist verpflichtet, das LO unverzüglich nach Erhalt der Verständigung von der Bereitstellung durch den Lieferanten zu übernehmen. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der LG unter Hinweis auf die Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls kann der LG eine Stornogebühr in Höhe von 5 % der Anschaffungskosten des LO begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen wird. Handelt es sich bei dem LO um ein Kfz, so ist der Typenschein/ die Einzelgenehmigung unverzüglich nach Fahrzeuganmeldung dem LG zu übergeben.

Ist der LN berechtigt, vom Kaufvertrag wegen Lieferverzug zurückzutreten, so ist er auch berechtigt, vom Leasingvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten. Andere Ansprüche des LN als Rücktritt, insbesondere wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung oder Leistungsunmöglichkeit wurde vom LG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

6.2. Bei der Übergabe übernimmt der LN das LO im Auftrag des LG, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und tritt als Zessionar in alle Rechte und Pflichten hinsichtlich der Mängelprüfung, Erfüllung, Gewährleistung und Verzugsfolgen aus der Lieferung anstelle des LG gegenüber dem Lieferanten unter Verzicht auf solche Ansprüche gegen den LG ein und hält den LG in allen diesen Punkten schad- und klaglos. Insbesondere tritt der LN als Zessionar in allfällige Preisminderungsansprüche des LG gegenüber dem Lieferanten (Hersteller bzw. Händler) ein.

Der LN wird insbesondere bei Übernahme, aber auch während der Gewährleistungsfrist das LO sorgfältig auf allfällige Mängel überprüfen und diese dem LG und dem Lieferanten sofort schriftlich mitteilen. Der LG berechtigt den LN, die ihm gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche im Namen des LG geltend zu machen. Der LN verpflichtet sich, diese Ansprüche fristgerecht und auf eigene Kosten wahrzunehmen. Gegen den LG stehen dem LN keine Gewährleistungsansprüche zu.

6.3. Der LN hat das LO und den Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das LO geprüft, besichtigt und Probe gefahren. Ebenso hat der LN die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten zur Kenntnis genommen und nach Überprüfung angenommen. Vom Lieferanten zugesicherte Eigenschaften, auch wenn sie schriftlich in die Lieferbedingungen aufgenommen sind, verpflichten den LG nicht. Der LG haftet weder für die Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma, noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des LO.

Der LG ist aber jederzeit verpflichtet, dem LN allfällige Ansprüche gegen dritte Personen aus dem Titel mangelnder Eignung des LO abzutreten. Solche abgetretenen Ansprüche hat der LN jedoch auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr geltend zu machen. Derartige Ansprüche, gleichgültig ob sie durch den LG oder durch den LN vertreten werden, entbinden letzteren weder von der Verpflichtung zur Zahlung noch von irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag.

6.4. Der LG haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des LO. Im Falle einer Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist er vom LN schad- und klaglos zu halten. Eingeschränkte bzw. unmögliche Verwendung des LO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berühren den Vertrag nicht. Davon ausgenommen sind Totalschaden, Verlust oder Untergang des LO.

7. Gebrauch und Instandhaltung

7.1. Der LN darf das LO lediglich für jene Zwecke auf solche Weise benützen, wie dies vereinbart worden ist. Bei Fahrzeugen besteht, sofern nicht anders vereinbart, keine Kilometerbegrenzung. Bis zur Rückstellung des LO sorgt der LN für die pflegliche und fachgerechte Behandlung und Wartung des LO durch eine Markenwerkstätte des Herstellers und hat dabei die Servicerichtlinien des Herstellers einzuhalten. Betriebs-, Verschleiß-reparatur- und Erhaltungskosten trägt der LN allein. Der LG ist berechtigt, zur Vermeidung von rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit bzw. verminderter Gebrauchsfähigkeit des LO in Vorlage zu treten und vom LN Erstattung zu verlangen, sofern der LN solche Maßnahmen nicht selbst oder nur in ungenügender Form setzt.

7.2. Zur Überprüfung der Einhaltung seiner Vertragsverpflichtungen hat der LN legitimierte Beauftragten des LG jederzeit im Rahmen des Zumutbaren gegen rechtzeitige Voranmeldung Zutritt zum LO zu gewähren und die Überprüfung des Zustandes zu

ermöglichen. Bei Gefahr in Verzug ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

7.3. Der LN hat Sorge zu tragen und haftet dafür, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Ebenso darf der Standort des LO nach erfolgter Übergabe ohne schriftliche Zustimmung des LG nicht geändert werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO als Eigentum des LG identifiziert wird, insbesondere hat er bei der Inventarisierung darauf zu achten.

8. Betrieb des LO

8.1. Standort des LO ist, sofern nicht anders vereinbart, Österreich.

Jede rechtliche und faktische Verfügung wie Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Veränderungen am LO sind ohne schriftliche Zustimmung des LG unzulässig.

8.2. Die zeitweise Überlassung des LO an Dritte, die im Besitz eines für die Benützung des Fahrzeuges gültigen Führerscheines sind, ist zulässig. Auslandsfahrten sind erlaubt.

8.3. Die Untervermietung des LO ist grundsätzlich ausgeschlossen, bzw. an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LG gebunden. Für den Fall einer Zustimmung des LG bezüglich Vermietung eines LO tritt der LN – unbeschadet seiner weiterbestehenden Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag gegenüber dem LG – alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

8.4. Eingriffe Dritter (Pfändungen od. ähnliches), Verfügungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Insolvenzverfahren sind unverzüglich zu melden. Die mit der Abwehr der Eingriffe Dritter durch den LG verbundene Kosten sind dem LG vom LN zu ersetzen, soweit der LG diese Kosten nicht von dritter Seite ersetzt erhalten hat.

8.5. Während der Dauer des Leasing-Verhältnisses hat der LN gültige Gesetze und Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften, die das LO betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der LG ist von Verpflichtungen frei, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten durch den LN ergeben bzw. hinsichtlich solcher vom LN schad- und klaglos zu halten.

9. Schadensabwicklung

9.1. Bei Eintritt eines Schadensfalles hat der LN den LG unverzüglich zu informieren und eine vollständige ausgefüllte Schadensanzeige an die Versicherungsgesellschaft zu übermitteln. Der LN ist verpflichtet, den Reparaturauftrag bei einer autorisierten Werkstatt zu erteilen. Die aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung steht in jedem Fall dem LG zu und ist an diesen abzugeben.

9.2. Totalschaden, Verlust oder Untergang des LO beenden das Vertragsverhältnis. In diesem Fall kommt Punkt 11 zur Anwendung.

10. Zahlungsverzug

Werden Zahlungen vom LN, gleichgültig ob es sich um monatliche Leasing-Entgelte, Nebenkosten oder andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag handelt, nicht pünktlich und zur Gänze bei Fälligkeit entrichtet, so ist der LG verpflichtet, den LN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des Punktes 11 schriftlich zu mahnen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der LG berechtigt, den Vertrag mit den Rechtsfolgen des Punktes 11 vorzeitig aufzulösen. Ist der LN Verbraucher iSd KSchG ist der LG nur dann zur vorzeitigen Auflösung berechtigt, wenn der LN mit einer Zahlung mehr als 6 Wochen im Rückstand ist. Bei jedem Zahlungsverzug schuldet der LN 12 % p.a. Zinsen, max. jedoch die vereinbarten Vertragszinsen zzgl. 5 %-Punkte pro Jahr. Außerdem ist der LG berechtigt, für jede Mahnung dem LN Mahnspesen in Höhe von EUR 10,- sowie jene Spesen, die dem LG selbst im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug entstanden sind (z.B. Rückrechnungsspesen) in Rechnung zu stellen. Weiters ist der LN verpflichtet, dem LG alle bei der Verfolgung seiner Ansprüche entstehenden Kosten (z.B. Inkassokosten) zu ersetzen.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1. Dieser Vertrag wird – sofern im Antrag nichts Gegenteiliges vereinbart wird – auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden. Der LN verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor dem im Antrag festgelegten Zeitpunkt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Ist der LN Verbraucher iSd KSchG ist er berechtigt, seine Verpflichtungen gänzlich vorzeitig zu erfüllen. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist grundsätzlich immer möglich.

11.2. Der LG kann diesen Vertrag jedoch jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

- ein Zahlungsverzug gemäß Punkt 10 oder Rücktritt gemäß Punkt 6 eintritt,
- wenn der LN gegen wesentliche Vertragsbestimmungen (z.B. Hinterlegung des Typenscheines beim LG während der Leasingdauer, Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des LO) verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung diese Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb von 8 Tagen abgestellt hat,
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder der für ihn Sicherstellung leistenden Dritten eintritt, insbesondere Betriebsaufgabe, Einleitung eines Exekutionsverfahrens, Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Bestellung eines Sachwalters, oder durch andere Umstände die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Leasingvertrag insbesondere im Schadensfall gefährdet ist,
- der LN selbst oder etwaige, seine wirtschaftlichen oder seine Vermögensverhältnisse bestätigende oder Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht hat oder wichtige Angaben unterlassen hat,
- bei einer nicht vom Willen des LG abhängigen Erhöhung der Anschaffungskosten

11.3. Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung verpflichtet sich der LN, auch wenn ihn an der Vertragsauflösung kein Verschulden trifft oder er diese nicht zu vertreten hat, den LG so zu stellen, als ob der Leasingvertrag ohne vorzeitige Auflösung vom LN ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Hierbei werden dem LN sämtliche von dritter Seite für den Fall der vorzeitigen Auflösung auf das LO geleisteten Zahlungen und darüber hinaus die vom Zahler der Schadensminderung oder –abdeckung gewidmeten Beträge und darüber hinaus sämtliche Kosten, die dem LG durch die vorzeitige Vertragsauflösung nicht entstehen, gutgeschrieben. Nicht anfallende Zinsen werden herausgerechnet, wobei als Zinssatz der jeweils gültige Basiszinssatz der Nationalbank herangezogen wird. Liegt jedoch der dem Leasing-Entgelt zugrunde liegende Kalkulationszinssatz unter dem Basiszinssatz, so ist der Kalkulationszinssatz abzüglich 2% - Punkte heranzuziehen. Ist der LN Verbraucher iSd KSchG hat der LG bei der Abrechnung die Gesamtbelastung in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist. Weitere Ansprüche aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung können vom LG nur geltend gemacht werden, wenn der LN die Auflösung verschuldet hat.

11.4. Ergibt sich, dass der tatsächliche Zeitwert (Einkaufsprognosewert) des LO niedriger ist als der auf die bisherige Vertragsdauer entfallende aliquote Anteil der in der Leasing-

te enthaltenen kalkulatorischen Wertminderung, so hat der LN auch diesen Differenzbetrag zu bezahlen.

12. Restwert

Bei einer Rückgabe des LO am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des LO übersteigt.

Liegt der tatsächliche Zeitwert des LO zu Vertragseende unter dem dem Leasing-Entgelt zugrunde liegenden kalkulierten Restwert, ist der LN binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe durch den LG zum Ersatz des Minderwertes verpflichtet. Liegt der Zeitwert über dem kalkulierten Restwert, erhält der LN 75 % der Differenz. Die Feststellung des Zeitwertes (Einkaufsprognosewert) erfolgt durch das Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen, der vom LG bestellt wird.

13. Rückstellung des LO

13.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages – aus welchem Grund immer – stellt der LN nach Wahl des LG das LO betriebsfähig und verkehrssicher mit allen Papieren, Schlüsseln und Servicenachweis entweder zur Abholung bereit oder an die vom LG angegebene inländische Übernahmestelle zurück.

13.2. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der LG die Rückführung des LO selbst vornehmen lassen, wobei für diesen Fall der LN gegenüber Handlungen des LG zur Erlangung der Gewahrsame des LO auf den Einwand der Besitzstörung verzichtet. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der LN.

13.3. Verursacht der LN eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Fortzahlung des Leasing-Entgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

13.4. Können Papiere, Unterlagen oder Schlüssel vom LN nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.

13.5. Ein Zurückbehaltungsrecht des LN wird ausgeschlossen.

14. Änderungen am LO

14.1. Der LN ist berechtigt, Änderungen und Einbauten am LO unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen und diese vor Rückstellung des LO auf eigene Kosten zu entfernen, wenn dadurch die Substanz des LO nicht beeinträchtigt wird.

14.2. Mindert der Einbau den Wert oder die Betriebsfähigkeit des LO, ist der LG berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.

14.3. Nicht entfernte Einbauten gehen bei Beendigung des Leasingvertrages ohne Entschädigungsanspruch in das Eigentum des LG über.

14.4. Dem LN ist jede Veränderung am Kilometerzähler, Betriebsstundenzähler und dergleichen ausdrücklich untersagt.

15. Versicherungen

15.1. Eine allenfalls vom LN abgeschlossene Versicherung, welche die Risiken aus Diebstahl, Brand und anderer Sachgefahr während der Laufzeit des Leasingvertrages abdeckt, ist zugunsten des LG zu vinkulieren und gilt als Versicherung für fremde Rechnung.

15.2. Der LN tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, soweit diese von der Versicherung anerkannt und festgesetzt sind, an den LG ab. Diese Abtretung hat für den LN keine schuldbefreiende Wirkung. Der LG ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen einen Versicherer klagsweise geltend zu machen.

15.3. Im Fall des Prämienrückstandes darf der LG mit der Prämie in Vorlage treten.

Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des LN.

16. Sonstiges

16.1. Der LN darf Forderungen aus diesem Vertrag nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

16.2. Im Fall des Todes des LN treten dessen Erben in den Leasingvertrag ein. Sie übernehmen sämtliche aus dem Leasingvertrag entspringenden Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Beide Vertragsparteile sind jedoch bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist zu kündigen, wobei die Vertragsabwicklung entsprechend Punkt 11 erfolgt.

16.3. Erklärungen des LG haben dem LN gegenüber nur Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind, sofern es sich beim LN nicht um einen Verbraucher iSd KSchG handelt.

16.4. Der Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid ist während der Leasingdauer beim LG zu hinterlegen.

16.5. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Leasingvertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

16.6. Die Vertragspartner unterwerfen sich hinsichtlich aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz.

Ist der LN Verbraucher iSd KSchG, kommt § 14 KSchG zur Anwendung.

16.7. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

16.8. Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des LN aus diesem Vertrag wird ebenfalls Linz vereinbart.

17. Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Ist der LN nachweislich Verbraucher im Sinne des KSchG und hat er seine Vertragserklärung weder in dem vom LG für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Absatz 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem LG oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.